

Open Access und die VG Wort

Sind Open-Access-Publikationen mit dem Wahrnehmungsvertrag der VG Wort kompatibel?

Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Texte im Open Access ist für Autor*innen häufig unklar, ob dies mit einem vorher geschlossenen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) vereinbar ist. Die grundlegende Frage, ob hierbei Konflikte entstehen, und wenn ja welche, soll diese Handreichung klären.¹

Hintergrund

Die Publikation von Sprachwerken, und damit auch von wissenschaftlichen Texten, geht mit zahlreichen Möglichkeiten der Nachnutzung und Vervielfältigung einher. Einige dieser Nutzungen sind durch sogenannte Schrankenregelungen im Urheberrecht auch ohne die Zustimmung der Autor*innen möglich.² Für diese Nachnutzungen bestehen jedoch gesetzliche Vergütungsansprüche, bei wissenschaftlichen Publikationen insbesondere durch gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen.³ Geltend machen dürfen Vergütungsansprüche in Deutschland nur Verwertungsgesellschaften.^{4, 5}

Bei wissenschaftlichen Textpublikationen handelt es sich der Form nach in aller Regel um Sprachwerke, weshalb die zuständige Verwertungsgesellschaft die VG Wort ist. Diese wird für Autor*innen aktiv, sobald diese einen Wahrnehmungsvertrag mit ihr geschlossen haben.⁶ Um die Rechtswahrnehmung und Durchsetzung der Vergütungsansprüche möglichst effektiv durchzusetzen, ist es jedoch nötig, der VG Wort pauschal ausschließliche Nutzungsrechte an den eigenen, bisherigen sowie zukünftigen Sprachwerken einzuräumen.⁷ Dies führt häufig zu Verwirrung und Unsicherheiten darüber, ob es auch bei einem mit der VG Wort geschlossenen Wahrnehmungsvertrag möglich ist, eigene Publikationen im Open Access zu veröffentlichen.

¹ Parallel zu dieser Handreichung erscheint auf [iRights.info](https://irights.info/artikel/open-access-vg-wort-berlin-universities-publishing/32304) ein begleitender Artikel, in dem die Hintergründe und Zusammenhänge der kollektiven Rechtswahrnehmung von OA-Publikationen ausführlicher beschrieben werden: <https://irights.info/artikel/open-access-vg-wort-berlin-universities-publishing/32304>.

² UrhG, Abschnitt 6 (*Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen*).

³ Insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke sowie zum privaten Gebrauch, vgl. §§ 53, 60 ff. UrhG.

⁴ § 54h UrhG.

⁵ Ob die zusätzliche Vergütung wissenschaftlicher Texte, die durch öffentlich finanzierte Forschungstätigkeiten entstanden sind, gerechtfertigt und angemessen ist, liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Autor*innen.

⁶ Häufig wird hier von „Mitgliedschaft“ gesprochen. In aller Regel haben Autor*innen jedoch einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort geschlossen und gehören somit zum Kreis der Wahrnehmungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft im Verein VG Wort ist hierfür nicht erforderlich.

⁷ §§ 1, 2 Wahrnehmungsvertrag der VG Wort (hier und nachfolgend mit Stand vom 01.06.2024).

Was meint Open Access und warum sind hier potenziell Konflikte möglich?

Unter Open Access verstehen wir nicht nur die freie Zugänglichkeit zu wissenschaftlichen Werken, sondern auch deren freie Nachnutzung.⁸ Umgesetzt wird dies vor allem durch die Lizenzierung der Werke mit Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), durch die verschiedene Nutzungsmöglichkeiten geregelt werden. Nach der Berliner Erklärung handelt es sich nur dann um eine Open-Access-Veröffentlichung, wenn das Werk unter der Lizenzvariante CC BY oder CC BY-SA veröffentlicht wurde. In der Regel wird die Rechteeinräumung an die Allgemeinheit unter Nutzung dieser Lizenzvarianten auch von Forschungsförderinstitutionen (DFG, BMBF, EU etc.) verlangt. Und genau hier kann es zu Konflikten kommen, da eine kommerzielle Nachnutzung (wie sie z. B. häufig durch Lehr- und Lerninstitute gegeben und damit durch Autor*innen in den meisten Fällen auch gewünscht ist) nach dem Wahrnehmungsvertrag der VG Wort eigentlich zu unterbinden ist.⁹

Kann ich trotz abgeschlossenem Wahrnehmungsvertrag bei der VG Wort meine Texte unter einer Open-Access-Lizenz (CC BY, CC BY-SA) veröffentlichen?

Rechtlich besteht ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der ausschließlichen Übertragung von Nutzungsrechten an die VG Wort und einer späteren erneuten umfassenden Einräumung selbiger Nutzungsrechte an die Allgemeinheit mittels einer CC-Lizenz.¹⁰ Denn eine ausschließliche Rechteübertragung kann eben nur ein einziges Mal erfolgen. In der Praxis treten diese Konflikte jedoch nicht auf und werden bisher von keiner Seite beanstandet oder verfolgt. Zudem sind zahlreiche Nutzungen, die im Konflikt mit dem Wahrnehmungsvertrag stehen würden, durch die Lizenzierung zwar nicht ausgeschlossen, aber zumindest unwahrscheinlich.¹¹ Für die VG Wort ist der Umstand in der Praxis „ohne große Relevanz“.¹²

Um sicherzugehen, können Wahrnehmungsberechtigte die betreffenden, problematischen Rechteübertragungen bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags mit der VG Wort ausnehmen oder, im Falle eines bereits geschlossenen Wahrnehmungsvertrags, diesen in Bezug auf die betreffenden Rechte kündigen. Siehe hierzu die Erläuterungen weiter unten.

Ist bei einem bestehendem Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort auch die Meldung von Open-Access-Publikationen und damit die Teilnahme am Ausschüttungsverfahren möglich?

Nach Einschätzung der VG Wort ist die Teilnahme am Ausschüttungsverfahren auch mit Publikationen, die unter einer CC-Lizenz veröffentlicht wurden, möglich. Die Ausschüttungen selbst sind, ebenso wie bei restriktiv lizenzierten wissenschaftlichen Publikationen, durch die oben erwähnten gesetzlichen Vergütungsansprüche gewährleistet.

⁸ Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen.

⁹ § 4 Wahrnehmungsvertrag der VG Wort.

¹⁰ Hingegen rechtlich unproblematisch ist die ausschließliche Übertragung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen.

¹¹ Einige der Nutzungsrechte, wie das sogenannte Kleine Sonderrecht (öffentliche Wiedergabe, z. B. in Hotels und Gaststätten, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Wahrnehmungsvertrag VG Wort), das Vermietrecht (§ 1 Nr. 1) oder der Dokumentenversand an kommerzielle Nutzer (§ 1 Nr. 23b) spielen bei wissenschaftlichen Werken nur eine untergeordnete Rolle.

¹² Stellungnahme der Rechtsabteilung der VG Wort auf Nachfrage von BerlinUP.

Kann ich meinen Wahrnehmungsvertrag ändern, um die genannten Konflikte definitiv auszuschließen?

Ja, dies ist möglich. Die notwendige Änderung kann vor einem Vertragsabschluss mittels der Ausnahme der betreffenden Rechte oder im Falle eines bereits geschlossenen Wahrnehmungsvertrags durch die Kündigung des Vertrags bezogen nur auf die betreffenden Rechte (Teilkündigung) erfolgen.¹³ Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass diese Ausnahmen nur pauschal gelten und damit, ebenso wie der gesamte Wahrnehmungsvertrag, auch zukünftige Werke betreffen. Auch kann hier keine Regelung getroffen werden, die ausschließlich die unter einer CC-Lizenz veröffentlichten eigenen Werke betrifft. Die Ausnahmen gelten zukünftig für alle Publikationen der betreffenden Person.

Zur Umsetzung dieser Lösung liegt ein Praxisbericht samt einer Erläuterung und Mustervorgehensweise für die notwendige Anpassung des Wahrnehmungsvertrags vor.¹⁴ Im Fall einer Teilkündigung müssen die ausgenommenen Rechte entsprechend gekündigt werden.

Zusammenfassung

Die Veröffentlichung von Open-Access-Publikationen – auch nach dem Verständnis der Berliner Erklärung – ist mit einem bestehenden Wahrnehmungsvertrag bei der VG Wort vereinbar. Grundsätzliche rechtliche Konflikte kommen praktisch nicht vor und lassen sich rechtssicher ausschließen. Zudem sieht die VG Wort nach eigener Aussage keine Probleme bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von ausschließlich an sie eingeräumten Nutzungsrechten und frei zugänglichen und nachnutzbaren wissenschaftlichen Textpublikationen und schließt auch eine Teilnahme am Melde- und Ausschüttungsverfahren nicht aus.

Weiterführende Literatur

Blumtritt, Ute, Ellen Euler, Yuliya Fadeeva, Jörg Pohle, und Fabian Rack. 2023. „Handreichung Urheberrecht und Datenschutz“. In: *Wissenschaftsgeleitetes Publizieren. Sechs Handreichungen mit Praxistipps und Perspektiven*, hrsg. von Marcel Wrzesinski; Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft; S. 19–34. DOI: [10.5281/zenodo.8208582](https://doi.org/10.5281/zenodo.8208582). Siehe S. 26 (Infobox).

Creative Commons Germany. 2021. „3.1.11. Kann ich auch als Mitglied einer Verwertungsgesellschaft wie der GEMA oder der VG Wort unter Creative Commons lizenzieren?“ Creative Commons FAQ, Version 1.02 (01.09.2021). URL: <https://de.creativecommons.net/faqs/#h.mn29sox5hfnt> (zuletzt aufgerufen: 01.07.2024, 15:50).

Rack, Fabian. 2023. „Verwertungsgesellschaften und Open Content – Schnittmengen und Friktionen“ In: *Monopole im medienindustriellen Komplex? Verwertungsgesellschaften gestern, heute, morgen*; hrsg. von Georg Fischer, Stephan Klingner und Malte Zill; Büchner Verlag; S. 33–55. DOI: [10.14631/978-3-96317-838-2](https://doi.org/10.14631/978-3-96317-838-2).

Reda, Felix. 2024. „Kein Widerspruch: Open Access und Vergütung durch die VG Wort.“ iRights.info (26.07.2024). DOI: [10.59350/mwhjl-ka424](https://doi.org/10.59350/mwhjl-ka424).

Kreutzer, Till, und Henning Lahmann. 2021. *Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden*. 2. Auflage. Hamburg University Press. DOI: [10.15460/HUP.211](https://doi.org/10.15460/HUP.211). Siehe S. 199–200.

Lauber-Rönsberg, Anne. 2023. „Disponible Zugangsregeln? Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen“. In: *ZUM: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 67(6); S. 420–425.

Staats, Robert. 2023. „Open Access und VG WORT – passt das zusammen?“. In: *Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit*; hrsg. von Sebastian Kubis, Karl-Nikolaus Peifer, Benjamin Raue, und Malte Stieper; Mohr Siebeck; S. 353–364. DOI: [10.1628/978-3-16-161469-9](https://doi.org/10.1628/978-3-16-161469-9).

¹³ § 13 Abs. 2 Wahrnehmungsvertrag VG Wort. Hier können explizit einzelne vorher im Wahrnehmungsvertrag genannte Rechte sowie Regionen von der Wahrnehmung durch die VG Wort ausgenommen werden.

¹⁴ Siehe Artikel *Kein Widerspruch: Open Access und Vergütung durch die VG Wort* von Felix Reda bei iRights.info.